

SPORTHALLENORDNUNG

Für die Benutzung der Turnhallen bei der Hauptschule Neureichenau wird folgende Benutzungsordnung erlassen:

1) Mindestanzahl der Benutzer.

Eine Belegung der Hallen ist erst ab einer Gruppenstärke von 8 Benutzern zulässig.

2) Einhaltung der Belegungszeiten.

Die zugeteilten Belegungszeiten sind genau einzuhalten. In den festgesetzten Zeiten ist nicht nur der Sportbetrieb in den Hallen, sondern auch das An- und Auskleiden eingeschlossen. Der Sportbetrieb ist so rechtzeitig zu beenden, daß der Hallenbereich zum Ende der festgelegten Belegungszeit verlassen werden kann. Die Hallen sind abends spätestens bis 22.00 Uhr zu verlassen.

3) Schlüsselausgabe.

Die Vorstände der Sportvereine DJK-SV Neureichenau, DJK Altreichenau und DJK-SSC Lackenhäuser erhalten je zwei Gruppenschlüssel, der Verein "Riedelsbacher Füchse e.V." erhält einen Gruppenschlüssel.

Innerhalb der Vereine dürfen Schlüssel nur an Übungsleiter bzw. Gruppenbeauftragte ausgegeben werden. Den Hallenbenutzern ist es keinesfalls gestattet, Schlüssel an Dritte weiterzugeben.

4) Benutzung der Turnhalle während der Ferienzeiten.

Die Turnhallen bleiben während der Pfingstferien sowie vom Beginn der Sommerferien bis einschließlich 15. August zum Zwecke der Großreinigung und aus Kostengründen geschlossen. Beim Vorliegen triftiger Gründe können von der Gemeinde auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden.

5) Zugelassene Sportarten.

Die Durchführung von Übungen und die Ausübung von Sportarten wird wie folgt beschränkt:

Sportarten dürfen nur nach den Bestimmungen der jeweiligen Hallenrichtlinien betrieben werden. Es dürfen nur Sportarten und Übungen durchgeführt werden, für die die notwendigen Geräte (Ausstattungen) bzw. Schutzvorrichtungen vorhanden sind. Ebenfalls nicht durchgeführt werden dürfen Sportarten (wie z.B. Hockeyspiel) und Übungen, die die Hallen über Gebühr beanspruchen und/oder zu erheblichen Schäden führen können.

6) Sportkleidung, geeignetes Schuhzeug.

Die Hallen dürfen nur mit geeigneter Sportkleidung benutzt werden. Für das Wechseln und die Lagerung der Kleidung sind die Umkleideräume zu nutzen.

Das Betreten der Hallen ist nur mit sauberen, nicht abfärbenden Turnschuhen gestattet; diese dürfen nicht auch im Freien getragen werden. Turnschuhe mit Spikes dürfen in den Hallen keinesfalls getragen werden.

7) Benutzung der Duschanlagen und Umkleidekabinen.

Kabinen und Duschanlagen dürfen nur von den Sportlern benutzt werden, die am Übungs- oder Wettkampfbetrieb teilnehmen.

8) Benutzung von Nebenräumen sowie von Geräten.

Werden Nebenräume benutzt, in diesen Veränderungen vorgenommen oder Sportgeräte entnommen, so ist der Benutzer verpflichtet, in diesen Räumen wieder den ursprünglichen Zustand herzustellen. An Sportgeräten dürfen nur die Einbaugeräte und beweglichen Großgeräte benutzt werden. Die aus den Geräteräumen entnommenen Sport- und sonstigen Geräte sind wieder an die hierfür vorgesehenen Stellplätze zurückzubringen. Kleingeräte (wie z.B. Bälle) sind von den Benutzern selbst zu stellen. Es dürfen nur hallentaugliche Kleingeräte verwendet werden. Insbesondere dürfen nur Hallenfußbälle verwendet werden.

9) Rauchverbot.

Im gesamten Hallenbereich ist das Rauchen verboten.

10) Mitnahme von Tieren.

Tiere dürfen in die Hallen nicht mitgenommen werden.

11) Anwesenheit von Zuschauern.

Die Anwesenheit von Zuschauern und gruppenfremden Personen ist während der Übungsstunden weder in den Hallen selbst noch auf der Tribüne erlaubt.

12) Festlegung des Zuschauerbereichs.

Zuschauer haben bei Veranstaltungen die Tribüne zu benutzen. Ihnen ist das Betreten der Umkleide-, Wasch- und Geräteräume sowie des Turnschuhgangs und der Halle selbst nicht gestattet.

13) Mitnahme und Verzehr von Speisen und Getränken im Hallenbereich.

Die Mitnahme von Speisen und Getränken auf die Tribüne oder in den eigentlichen Hallenbereich ist nicht gestattet. Ausgenommen sind Getränke und Lebensmittel, die von den Sportlern während eines Wettkampfs zu sich genommen werden.

Der Verzehr von Speisen und Getränken ist ansonsten nur im Eingangsbereich des Erdgeschosses zulässig.
(Bereich bestimmen)

14) Reinigungspflicht der Benutzer.

Die jeweiligen Benutzer sind für die Reinhaltung der Hallenbereiche sowie der Zuschauertribüne verantwortlich. Sie sind insbesondere verpflichtet, nach Veranstaltungen Verunreinigungen zu beseitigen. Sollte ein Benutzer dieser Verpflichtung nicht nachkommen, werden die notwendigen Arbeiten von der Gemeinde ausgeführt und dem Benutzer weiterverrechnet.

15) Bestellung eines Ordnungsdienstes.

Bei Veranstaltungen ist von den Benutzern ein Ordnungsdienst zu bestellen, der im gesamten Hallenbereich für Ruhe und Ordnung sorgt.

16) Parken.

Die Benutzer der Halle haben dafür Sorge zu tragen, daß stets eine ungehinderte Zu- und Abfahrt zu den Schulanlagen gewährleistet ist. Sie haben dabei insbesondere darauf zu achten, daß die bestehenden oder die im Einzelfall angeordneten Parkvorschriften eingehalten werden.

17) Aufgaben des Übungsleiters bzw. des Gruppenbeauftragten.

Die Nutzung der Hallen ist nur im Beisein der von den Vereinen bestellten Übungsleiter bzw. bei sonstigen Gruppen im Beisein des bestellten Gruppenbeauftragten zulässig. Der Übungsleiter/Gruppenbeauftragter ist der Gemeinde für den ordnungsgemäßen Ablauf während der zugewiesenen Benutzungszeit verantwortlich. Er hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, daß

- im Hallenbereich Ruhe und Ordnung herrscht,
- die Räumlichkeiten sauber gehalten werden,
- die Nutzungszeiten genau eingehalten werden,
- Fenster und Türen geschlossen werden,
- unnötiger Energieverbrauch verhindert wird und
- Unbefugte die Hallen nicht betreten,
- beim Verlassen der Hallen alle Lichter ausgeschaltet werden.

18) Überwachung des Hallenbetriebs.

Der Hausmeister der Schule sowie sonstige Beauftragte der Gemeinde sind berechtigt, den Sporthallenbetrieb hinsichtlich der Einhaltung der Benutzungsordnung zu überwachen. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

19) Haftung für Garderobe und Wertsachen.

Für Garderobe sowie sonstige, in die Hallen und den Nebenräumen eingebrachten Sachen, übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

20) Haftung für entstandene Schäden.

Für Beschädigungen an den Turnhallen samt den Nebenräumen, an den Sportgeräten und Installationen hat der Sportverein für seine Mitglieder aufzukommen. Jeder angetroffene oder eingetretene Schaden ist sofort der Gemeinde bzw. dem für die Hallen bestellten Beauftragten anzuzeigen. Für Schäden, die ohne vorher gemeldet worden zu sein, von der Gemeinde festgestellt werden, haftet grundsätzlich jene Gruppe, die die Halle als letzte benutzt hat.

Eventuelle Instandsetzungsmaßnahmen werden auf Kosten des Verursachers durchgeführt.

21) Festlegung des Benutzerkreises.

Wer im einzelnen die Hallen benutzen darf bzw. welche Voraussetzungen für die Erteilung einer entsprechenden Erlaubnis vorliegen müssen, wird von der Gemeinde in einer verbindlichen Richtlinie festgelegt.

22) Abschluß eines Benutzungsvertrags.

Die Benutzung der Hallen setzt den Abschluß eines Nutzungsvertrages zwischen der Gemeinde Neureichenau und dem jeweiligen Benutzer voraus.

Neureichenau, 21. September 1992

Gemeinde Neureichenau



(Hellauer) 1. Bürgermeister

RICHTLINIEN ZUR ÜBERLASSUNG DER GEMEINDLICHEN TURNHALLEN

- 1) Die Turnhallen an der Hauptschule Neureichenau dienen dem Schul- und Breitensport.

Die Hallen stehen grundsätzlich den Schülern der Volksschule Neureichenau und den in gemeindlichen Sportvereinen organisierten Gemeindeangehörigen zur Verfügung.

- 2) Zeit und Umfang der Hallenbenutzung werden jeweils durch die Gemeinde festgelegt. Dabei ist folgende Reihenfolge zu beachten:

- Die Turnhallen dienen vorrangig dem Schulsport.
- Die darüberhinaus zur Verfügung stehenden Kapazitäten können auf die als (gemeinnützig anerkannten) Sportvereine der Gemeinde aufgeteilt werden.

- 3) Die Sportvereine haben einvernehmlich eine Regelung über die Aufteilung der zur Verfügung stehenden Belegungszeiträume zu treffen. Die getroffene Vereinbarung ist der Gemeinde zur Genehmigung vorzulegen. Bei der Verteilung der Belegungszeiten müssen die Vereine von folgendem Grundsatz ausgehen:

Jedem Sportverein stehen die gleichen Belegungszeiten zu. Abweichungen hiervon sind zulässig, wenn hinsichtlich der Dringlichkeit der Hallenbenutzung Unterschiede bestehen. In Frage hierfür kommen insbesondere die Sportart (Hallen-, Freiluftsport), Trainingsintensität, Spielklasse und Anzahl der Mannschaften: Auf jeden Fall hat der angemeldete Spielbetrieb Vorrang vor dem Trainingsbetrieb.

4 Die Gemeinde kann im Einzelfall eine Benutzung durch nicht vereinsmäßig organisierte Bürger bzw. durch Gemeindefremde oder für andere Zwecke zulassen. Die Benutzung ist nur auf vorherigen Antrag zulässig.

Entsprechende Anträge sind schriftlich 20 Werktage vorher bei der Gemeinde einzureichen. Im Benutzungsantrag sind neben der Sportart bzw. dem Benutzungszweck sowie des Benutzungszeitraums und -dauer auch ein Gruppenbeauftragter sowie dessen Stellvertreter zu benennen, der gegenüber der Gemeinde die Verantwortung für die Gruppe übernimmt. Die Gemeinde kann verlangen, daß dem Antrag eine Teilnehmerliste in der Name und Wohnort eines jeden Teilnehmers aufgeführt sind, beigefügt wird. Diese Liste kann bis zum Benutzungstermin ergänzt werden.

Bei der Entscheidung über den Antrag sind insbesondere die Belegungssituation, die Art der Benutzung und die damit verbundenen Beeinträchtigungen und Kosten, der Zeitraum der Benutzung sowie das öffentliche Interesse an der Zulassung in die Abwägung einzubeziehen.